

Beschlussvorlage
vom 21.10.2024

öffentliche Sitzung

Fonds für bedürftige Bürgerinnen und Bürger in der StädteRegion zur Vermeidung ungewollter Schwangerschaften (Verhütungsmittelfonds)

Anpassung der Richtlinie – Aufnahme Sozialdienst kath. Frauen e. V. Stolberg

Beratungsreihenfolge

Datum	Gremium
28.11.2024	Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Senioren und demographische Vielfalt (Vorberatung)
05.12.2024	Städteregionsausschuss (Entscheidung)

Beschlussvorschlag

Der Städteregionsausschuss trifft folgende Entscheidungen:

1. Er begrüßt das Interesse des "Sozialdienst kath. Frauen e. V. Stolberg" an der Beratungsarbeit im Rahmen des Verhütungsmittelfonds, das mit dem der Sitzungsvorlage 2024/0425 als Anlage 1 beigefügten Antrag zum Ausdruck gebracht wird.
2. Er beschließt die "Richtlinie zur Vergabe von Hilfen aus dem Verhütungsmittelfonds an Bedürftige" in der der Sitzungsvorlage 2024/0425 als Anlage 2 beigefügten Fassung ab dem 01.01.2025.

Sachlage

Die Gewährung der Zuwendungen an die Schwangerschaftsberatungsstellen erfolgt auf der Grundlage der „Richtlinie zur Vergabe von Hilfen aus dem Verhütungsmittelfonds an Bedürftige“ vom 01.04.2023 (siehe Sitzungsvorlage Nr. 2023/0050). Die Mittel aus dem Verhütungsmittelfonds der StädteRegion Aachen werden aktuell an insgesamt vier Träger ausgezahlt:

- AWO - Beratungsstelle für Sexualität, Schwangerschaft und Familienplanung in Eschweiler,
- donum vitae - Schwangerschaftsberatungsstelle in Aachen,
- Diakonie - Evangelische Beratungsstelle für Schwangerschaft und Schwangerschaftskonflikte in Aachen,
- pro Familia in Aachen.

Mit Schreiben vom 19.09.2024 teilte der Sozialdienst kath. Frauen e. V. Stolberg (SKF) mit, dass aufgrund einer internen Änderung ihrer Richtlinie ab dem 01.01.2025 auch Gelder für Verhütungsmittel an Ratsuchende ausgezahlt werden dürfen.

Daher hat er die Aufnahme als Zuschussempfänger in den Verhütungsmittelfonds beantragt.

Zur Sicherstellung einer selbstbestimmten Familienplanung für die betroffenen Menschen schlägt die Verwaltung vor, den SKF als weiteren Zuwendungsempfänger in die Richtlinie aufzunehmen.

Eine Erhöhung der Fördermittel ist nicht notwendig, da der SKF nach eigenen Angaben in 2024 die Fälle bisher an die bestehenden Träger vermittelt hat. Bei der Aufnahme des SKF würde es lediglich zu einer Umverteilung der Fallzahlen kommen.

Rechtslage

Die Bereitstellung des Verhütungsmittelfonds ist für die StädteRegion Aachen eine freiwillige Aufgabe.

Personelle Auswirkungen

keine

Finanzielle/bilanzielle Auswirkungen

Im Haushaltsentwurf 2025 sind im Produkt 05.01.01. „Leistungen nach dem SGB XII und APG NRW“, Teilprodukt 950170 „Freiwillige Förderungen“ im Sachkonto 531859 „Fonds für bedürftige Frauen zur Vermeidung ungewollter Schwangerschaften“ Haushaltsmittel in Höhe von 20.000 € eingeplant.

Soziale Auswirkungen

Durch die Aufnahme eines weiteren Empfängers wird das Beratungsangebot in der StädteRegion Aachen erweitert und somit die selbstbestimmte Familienplanung für die betroffenen Menschen zunehmend sichergestellt.

Im Auftrag:
gez.: Dr. Ziemons

Anlage/n

1 - Antrag der Sozialdienst kath. Frauen e. V. Stolberg vom 19.09.2024
(öffentlich)

2 - Richtlinie zur Vergabe von Hilfen aus dem Verhütungsmittelfonds an
Bedürftige (öffentlich)

Templin, Tomas (StädteRegion Aachen)

Von: Claudia Blau <blau@skf-stolberg.de>
Gesendet: Donnerstag, 19. September 2024 10:50
An: Rafaela Jers
Cc: Wulfers Karolin
Betreff: Verhütungsmittelfonds der StädteRegion

Sehr geehrte Frau Jers,

vielen Dank für das freundliche Telefonat.

Wir sind eine Schwangerschaftsberatungsstelle des Sozialdienst kath. Frauen in Stolberg mit Außensprechstunden, jeweils zweimal monatlich (9.00 bis 13.00 Uhr) in Alsdorf, Baesweiler und Eschweiler.

Aufgrund einer Richtlinienänderung ist es uns ab 01.01.2025 möglich, auch Gelder für Verhütungsmittel zu verteilen. Das würde wir sehr gerne tun, da es zu unserer ganzheitlichen Auffassung von Beratung gehört.

Die Kolleginnen der AWO Eschweiler, donum vitae, Pro familia in Aachen und EVA in Alsdorf sind informiert und begrüßen das.

Im Jahr 2023 haben wir 493 Frauen und ihre Familien beraten. Wir sind nicht für die Stadt Aachen zuständig.

Fallzahlen haben wir keine, aber vielleicht könnte ein Anhaltspunkt sein, dass wir bisher in ca. 40- 50 Fällen, bei Anfragen zum Verhütungsmittelfonds, auf die anderen Stellen verwiesen haben.

Für Rückfragen stehen wir gerne zu Verfügung, allerdings bin ich ab morgen bis zum 5.10.24 im Urlaub.

Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldung...

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Blau

Dipl. Sozialpädagogin

Sozialdienst kath. Frauen e.V. Stolberg

Birkengangstraße 5, 52222 Stolberg

Tel: +49 2402 9516 40

Fax: +49 2402 9516 65

www.skf-stolberg.de

Spendenkonto:

VR-Bank e.G. IBAN: DE28 3916 2980 7301 1100 19, BIC: GENODED1WUR

Hauptamtliche Vorsitzende: Frau Martina Kaiser

Registergericht: Amtsgericht Aachen

Registernummer: VR 50239

St. Nr. 202/5709/0598

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail und/oder der Inhalte dieser E-Mail ist nicht gestattet.

To: rafaela.jers@mail.aachen.de

Cc: wulfers@skf-stolberg.de

Richtlinie zur Vergabe von Hilfen aus dem Verhütungsmittelfonds an Bedürftige

1. Zuwendungszweck

Die Stadt Aachen und die StädteRegion Aachen gewähren zur Umsetzung einer selbstbestimmten Familienplanung Zuwendungen an die Schwangerschaftsberatungsstellen.

2. Gegenstand der Förderung

Zu den Ausgaben der Beratungsstellen für Hilfsmittel zur Familienplanung (Anti-Baby-Pille, Verhütungspflaster und Novaring in Härtefällen, Hormonspiralen, Hormonstäbchen, Kupferspiralen, Sterilisationen bei Frauen und Männern) wird bei Bedürftigkeit eine Zuwendung gewährt. Der Zuschuss der Beratungsstellen an die Bedürftigen beträgt 75 %, in Härtefällen maximal bis 90 % der Kosten für das Hilfsmittel zur Familienplanung.

3. Zuwendungsempfänger

Empfänger der Zuwendung sind folgende Beratungsstellen:

- AWO Beratungsstelle, Eschweiler
- Diakonisches Werk im Kirchenkreis Aachen e.V. Schwangerschaftskonfliktberatung
- donum vitae
Regionalverband Aachen-Stadt und Aachen-Land e.V.
- pro familia
Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V. – Beratungsstelle Aachen
- Sozialdienst kath. Frauen e.V., Stolberg

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsberechtigten müssen Einwohner_innen der Stadt Aachen oder der StädteRegion Aachen und bedürftig sein.

Bedürftige Personen in begründeten Einzelfällen sind:

- Beziehende von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- SGB II Empfangende
- SGB XII Empfangende
- Personen mit vergleichbarem Einkommen wie SGB II oder SGB XII Empfangende

5. Umfang und Höhe der Förderung

Die Verteilung der Zuwendung richtet sich nach dem Bedarf der Beratungsstellen. Der im Haushaltsplan für das jeweilige Haushaltsjahr eingestellte Betrag ist zugleich der Förderhöchstbetrag. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht.

6. Verwendungsnachweis

Der in der Anlage 1 beigefügte Verwendungsnachweis ist bis zum 31.03. des Folgejahres der Stadt Aachen vorzulegen.

7. Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach der Haushaltsgenehmigung in einem Betrag. Nicht verbrauchte Mittel des Vorjahres sind an die Stadt Aachen bzw. ggf. an die StädteRegion Aachen zurückzuzahlen bzw. mit den Leistungen für das Folgejahr zu verrechnen.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt bei der StädteRegion Aachen mit Wirkung zum **01.01.2025** in Kraft.